



**Herausgeber:** BEJV Medienkommission  
Jürg Wernli, Präsident Länggass-Strasse 7  
PF 7161, 3001 Bern, Tel. 031 300 37 00  
Fax 031 300 37 03, jw@lwp-law.ch

**Redaktion:** Werner Grond, Chefredaktor  
Dorfplatz 4, 6345 Neuheim  
Tel. P 041 755 28 58, G 041 755 29 06  
Fax G 041 755 28 19, redaktion@schweizerjaeger.ch

**Verlag/Adressänderungen:** Kürzi AG, Schweizer Jäger  
Werner-Kälin-Strasse 11, PF 261, 8840 Einsiedeln  
Tel. 055 418 43 43, Fax 055 418 43 44  
info@kuerzi.ch, www.kuerzi.ch

## Jäger und Heger

Die Jäger/innen des BEJV haben im vergangenen Jagdjahr wiederum viel Arbeit geleistet. Sie haben im Wald bei Aufforstungen und beim Schutz des Jungwuchses vor Wildschaden geholfen. Sie haben Wildwechsel an Strassen markiert, um dazu beizutragen, dass weniger Verkehrsunfälle mit Wildtieren passieren. Sie haben die Lebensräume der Wildtiere durch das Anlegen von Hecken und deren Pflege und andere Massnahmen verbessert. Dies alles aus der Überzeugung, dass vielfältige und möglichst intakte Lebensräume für Tier und Mensch wichtig sind und aus dem Wunsch heraus, das einheimische Wild nachhaltig zu nutzen.

**34'461** Stunden freiwilliger Hegerarbeit haben 2210 im Berner Jägerverband organisierten Jägerinnen und Jäger geleistet. Dies entspricht 17 Vollzeitstellen oder einem Wert von rund Fr. 1.7 Mio.

**2'217'250** Franken bezahlten 2733 Berner Jägerinnen und

Jäger für ihr Jagdpatent an den Kanton Bern.

**135'000** Franken bezahlten die Berner Jägerinnen und Jäger in die Hegekasse ein.

**410'000** Franken bezahlten die Berner Jägerinnen und Jäger in den Wildschadensfonds. Davon wurden 79'706 Franken für Wildschadenersatz und 392'581 Franken für Wildschadenverhütung ausgegeben.

**473** Jungrehe retteten die Berner Jägerinnen und Jäger in 9574 Stunden in Mähwiesen vor dem Tod oder schweren Verletzungen. Die saisonalen Wetterbedingungen können diese Quote stark beeinflussen.

**96** Jungjäger wurden anlässlich der Jägerprüfung im Frühjahr 2007 geprüft. Sie waren von 63 Instruktoren in 660 Kursstunden und 4 obligatorischen Ausbildungstagen auf diese anspruchsvolle Prüfung vorbereitet worden. Die Jungjäger leisteten 5200 obligatorische Hegestunden, damit sie zur Eignungsprüfung zugelassen wurden.

## Aktuelle Informationen auf [www.bernerjagd.ch](http://www.bernerjagd.ch)

Seit Anfang Jahr hat der BEJV den Unterhalt seiner Homepage reorganisiert. Um aktuelle Informationen wie Adressen, News und Pressemitteilungen unter [www.bernerjagd.ch](http://www.bernerjagd.ch) erscheinen zu lassen, senden Sie Ihre Unterlagen in elektronischer Form (Word, Excel, PDF, jpg-Bilder usw.) an die E-Mailadresse [info@bernerjagd.ch](mailto:info@bernerjagd.ch). Der BEJV macht periodische Updates sämtlicher eingehender

der Mitteilungen. Es kann also durchaus einige Zeit vergehen, bis die eingesandten Änderungswünsche in die Homepage einfließen. Selbstverständlich wird unter gewissen Umständen (Aktualität) ein Update auch vorgezogen. Es besteht jedoch kein Anspruch der Vereine auf Veröffentlichung von Informationen. Über die Publikation entscheidet die Onlineredaktion des BEJV.

**156** Hundegespanne wurden anlässlich von 7 Prüfungstagen geprüft. Davon waren 120 erfolgreich. Wenn man davon ausgeht, dass ein Führer mit seinem Vierbeiner zwischen 200 und 250 Stunden arbeitet, bis er prüfungsfähig ist, entspricht dies einem Mittel von 35'000 Stunden intensive Übungsarbeit im Interesse einer weidgerechten Jagd. Viele dieser Hunde werden nach Verkehrsunfällen mit Wildtieren eingesetzt, um das verletzte Tier zu finden und von weitem Qualen zu erlösen.

**800** Jägerinnen und Jäger besuchten die offiziellen Schiessveranstaltungen auf dem Rouchgrat und am Susten. Zudem übten unzählige Schützen ihr Handwerk in den Schiessständen der lokalen Vereine.

**5653** Rehe, 1991 Gämsen, 85 Hirsche und 176 Wildschweine erlegten die Berner Jägerinnen und Jäger. Dies entspricht ungefähr 140 000 kg hochwertigem, 100% biologischem, einheimischem Wildbret, welches nachhaltig verwertet wurde.

*Rolf Zingg/Jürg Wernli*

## ■ Delegiertenversammlung vom 19. April 2008

Die Delegierten des Berner Jägerverbandes trafen sich in Kandersteg zur 119. Delegiertenversammlung.

Herr Regierungsrat Rickenbacher begründete in seiner Ansprache die vorgenommenen Anpassungen der Jagdgesetzgebung und gab der Hoffnung Ausdruck, dass diese neuen Vorschriften dazu beitragen werden, langfristig eine nachhaltige und attraktive Jagd sicherzustellen.

Im Rahmen der Verbandsgeschäfte wurde Peter Zenklusen einstimmig für eine weitere Dauer von drei Jahren als Präsident des BEJV wiedergewählt. Als Ersatz des zurücktretenden Präsidenten der Schiesskommission, Hanspeter von Allmen, wurde Beat Jost, Jagd- und Wildschutzverein Amt Seftigen gewählt. Der Präsident verdankte den grossen Einsatz und die Leistungen von Hanspeter von Allmen in den vergangenen Jahren.

Da der heutige Vizepräsident, Hans Egger, seinen Rücktritt auf die Delegiertenversammlung 2009 ankündigte, wurde er noch ein Jahr in seinem Amt bestätigt.

Als Anregung entgegengenommen wurde der Vorschlag eines Delegierten, inskünftig an Delegiertenversammlungen mehr Zeit zur Fragestellung an den Jagdinspektor einzuräumen. Die Präsentation des Rückblickes auf das vergangene Jagdjahr durch den Jagdinspektor verdient es, nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch vertieft diskutiert zu werden.

Herzlichen Dank geht an den Präsidenten des Organisationskommittees, Hansueli Hari und seine Helfer sowie an die Gemeinde Kandersteg und Kandersteg Tourismus für die Durchführung des Anlasses und die Spende des Apéro.

Der vollständige Text des Protokolls ist unter [www.bernerjagd.ch](http://www.bernerjagd.ch) einsehbar.

*Jürg Wernli*



Liebe Jägerinnen und Jäger

Der Berner Jägerverband (BEJV) hat Kenntnis genommen von der Verschärfung der Jagdvorschriften, dies als Folge des offensichtlich zu liberal ausgefallenen Jagdgesetzes aus dem Jahre 2003. Obwohl nicht sämtliche Verordnungsänderungen nachvollziehbar sind, werden die Berner Jäger diese neuen Vorschriften selbstverständlich respektieren und gleichzeitig deren Auswirkungen in der Praxis sorgfältig verfolgen und bilanzieren. Wir werden alles daran setzen, dass sich das positive Verhalten der Berner Jägerschaft weiterentwickelt und noch verbessert. Was mich an der ganzen Sache jedoch am meisten belastet ist, dass als Folge davon ein immenser Vertrauensbruch, ganz besonders gegenüber unserer Jagdbehörde, entstanden ist. So darf und kann es nicht weitergehen, Massnahmen drängen sich auf!

Gemäss Referat des Jagdinspektors anlässlich der Pressekonferenz hat sich seit der Einführung der neuen Jagdvorschriften die Zahl der Anzeigen gegen fehlbare Jagdtausübende von früher durchschnittlich 20 nun seit der Liberalisierung praktisch verdoppelt. Die Anzahl mag stimmen, aber das ist sicher nur die halbe Wahrheit! Ehrlicher Weise sollte auch noch erwähnt werden, bei wie vielen Anzeigen sich die Betroffenen eines Rechtsbeistandes bedienen, das Verfahren eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch kam. Diese Verordnungsänderungen treten am 1. Juni 2008 in Kraft.

Als nächsten Schritt gilt es, die aktuell hängige Motion betreffend der Wiedereinführung der generellen Vorweisungspflicht

im Grossen Rat für alles Schalenwild in frischem Zustand, mit Argumenten zu widerlegen. Wir sind alle aufgefordert, uns bekannte Parlamentarierinnen und Parlamentarier von dieser nutzlosen Forderung zu überzeugen. Es macht wildbiologisch und jagdethisch keinen Sinn. Alle notwendigen Daten stehen bereits heute zur Verfügung und können oder könnten bedarfsgerecht eingesetzt werden. Wildtierschutz und Wildbiologie können mit der Vorweisungspflicht nicht in einen direkten Zusammenhang gebracht werden. Diese Methode würde zudem den Jagdbetrieb zu fest beeinträchtigen. Am 24. Mai 2007, glaube ich mich zu erinnern, hat sich der Jagdinspektor noch gegen eine generelle Vorweisungspflicht ausgesprochen. Anlässlich der Delegiertenversammlung des Verbandes am 19. April 2008 in Kandersteg hat sich das Blatt bei ihm um 180 Grad gewendet! Dies mit den Argumenten, es würden weniger laktierende Gämseissen vorgewiesen und der Kanton Graubünden kenne diese Form der Vorweisungspflicht ebenfalls. Misstrauen und Halbwahrheiten sind un-gute Ratgeber!

Letztes Jahr wurden für Schäl-schäden, verursacht durch Rothirsche, im Bannwald Wilderswil durch das Jagdinspektorat an die Bürgergemeinde Wilderswil rund CHF 6500.- aus dem Wildschadenfonds, welchen die Jäger alimentieren, vergütet. Nach intensiver Analyse des Falles sind wir nach wie vor überzeugt, dass die Beurteilung und Abwicklung des Schadens durch das Jagdinspektorat intransparent und unprofessionell erfolgte.

Mit Weidmannsgruss

Chères chasseuses,  
Chers chasseurs,

La Fédération des chasseurs bernois (FCB) a pris note du durcissement des prescriptions en matière de chasse, conséquence de la loi sur la chasse de 2003, apparemment trop libérale. Bien que toutes les modifications de l'ordonnance ne soient pas vraiment compréhensibles, les chasseurs bernois vont bien entendu respecter ces nouvelles prescriptions. Mais ils vont également observer et analyser leurs effets dans la pratique. Nous allons tout mettre en œuvre pour continuer à faire évoluer et améliorer encore davantage le comportement positif des chasseurs bernois. Mais ce qui me dérange le plus dans toute cette affaire, c'est l'immense perte de confiance qui en résulte, en particulier par rapport à notre administration cynégétique. Cela ne peut et ne doit pas continuer ainsi et des mesures en conséquence s'imposent!

Selon l'exposé de l'inspecteur de la chasse à l'occasion de la conférence de presse, le nombre des plaintes déposées contre des chasseurs en infraction avec la législation en vigueur, autrefois en moyenne de 20 pour cent, a pratiquement doublé depuis l'introduction des nouvelles prescriptions en matière de chasse. Ce nombre peut s'avérer exact mais il ne reflète certainement pas toute la vérité! Pour être tout à fait honnête, il faut également mentionner le nombre de plaintes, où les personnes concernées ont fait appel à une assistance juridique, où la procédure a été suspendue ou alors où la partie concernée a été acquittée. Les modifications de l'ordonnance entreront en vigueur le 1er juin 2008.

La prochaine étape consiste à réfuter avec des arguments la motion actuellement en suspens au Grand Conseil, concernant le rétablissement de l'obligation générale de présenter tous les ongulés fraîchement tirés. Nous sommes tous appelés à convaincre les parlementaires que nous connaissons qu'il s'agit d'une exigence inutile. Cela n'a pas de sens sur le plan biologique et de l'éthique cynégétique. Toutes les données nécessaires sont déjà à disposition

dès aujourd'hui et peuvent ou pourraient être utilisées en fonction des besoins. Il n'existe pas de lien direct entre la protection des animaux sauvages et de la biologie cynégétique. En outre, cette méthode aurait un effet trop négatif sur l'exercice de la chasse. Je crois me souvenir que le 24 mai 2007, l'inspecteur de la chasse s'est prononcé contre une obligation générale de présenter le gibier. Dans le cadre de l'Assemblée des délégués de la Fédération le 19 avril 2008 à Kandersteg, il a changé d'avis à cent pour cent! A ce propos, il a argué qu'on présenterait moins de chamois femelles allaitant et que le canton des Grisons connaîtrait également cette forme d'obligation de présenter le gibier. Défiance et demi-vérités ne sont jamais bonnes conseillères!

L'année dernière, l'inspecteur de la chasse a versé à la commune des Grisons de Wilderswil env. CHF 6 500.- du fonds pour les dommages causés par le gibier, alimenté par les chasseurs, pour rembourser des dommages causés par le broutement des cerfs élaphe dans la forêt de protection de Wilderswil.

Après une analyse intensive de cette affaire, nous sommes convaincus que l'évaluation et le règlement des dommages par l'inspecteur de la chasse ne sont pas transparents et professionnels.

Un bonjour à toutes les chasseuses et à tous les chasseurs

Peter Zenklusen  
Président BEJV  
Président FCB



## ■ Kantonaler NASU-Ausbildungstag

Der Nachsucheorganisation des BEJV sind ca. 80 Jäger mit ihren Hunden angeschlossen. Die Nachsucheorganisation stellt sicher, dass Wildtiere, welche durch die Jagd verletzt werden, mit speziell dafür ausgebildeten Hunden nachgesucht werden. Vereinzelt werden diese NASU-Gespanne auch nach Verkehrsunfällen mit Wildtieren eingesetzt.

Die Anforderungen, die an die Jäger und Hunde gestellt werden, sind streng. Einerseits was die Ausbildung des Hundes anbelangt und andererseits was die Einsatzbereitschaft des Jägers betrifft. Zugelassen wird ein Hund nur, wenn er mindestens die 500-m-TKJ-Schweissprüfung erfolgreich bestanden hat und mit dem Führer gemeinsam ein geeignetes Gespann bildet. NASU-Einsätze finden in der Regel während der Jagdperiode und ausschliesslich während der Freizeit statt. Die Hunde werden das ganze Jahr über trainiert. Für die NASU-Führer finden zudem jährliche Ausbildungstage statt, an welchen vor allem theoretisches Wissen vermittelt wird

und praktische Kenntnisse überprüft werden. Die Erreichbarkeit der NASU-Gespanne wird 365 Tage im Jahr durch eine Einsatzzentrale, diejenige des Waffenplatzes Thun, sichergestellt. Wird ein NASU-Führer zu einer Nachsuche – via Pager – aufgebeten, so wird er hierfür aus der Hegekasse des BEJV mit CHF 50.– entschädigt – egal, wie weit der Einsatzort entfernt war und wie lange der Einsatz gedauert hat.

Am Ausbildungstag vom 29. März 2008, unter der Leitung des kantonalen NASU-Verantwortlichen Urs Stettler, nahmen in Schliern rund 70 NASU-Führer teil. In einem theoretischen Teil ging es um die Anatomie des Hundes, mögliche Verletzungen und deren Behandlung im Rahmen der ersten Hilfe vor Ort.



Weiter befassten sich die Teilnehmer mit dem richtigen Verhalten am Anschuss. Weil jeder Jäger die Situation nach dem Schuss anders wahrnimmt und anders schildert, bedarf die fachgerechte Organisation einer Nachsuche einiger Erfahrung des NASU-Führers. Im Anschluss an die Theorie konnten die Teilnehmer das vermittelte Wissen praktisch vertiefen. Es ging dann darum, Anschüsse zu beurteilen, Pirschzeichen zu le-

sen. An einem weiteren Posten waren Pirschzeichen zu erkennen, zu bestimmen und die sich daraus ergebenden Schlüsse auf die mutmassliche Verletzung des Wildtieres zu ziehen, was für eine erfolgreiche Nachsuche unabdingbar ist. Schliesslich wurden Schutzbekleidung und Ortungsgeräte vorgestellt.

Aus der Sicht des NASU-Führers sind solche Ausbildungstage wichtig und wertvoll. Herzlicher Dank geht an die Teilnehmer und die Instruktoren der Wildhut Ulrich Bärtschi, Romeo de Monaco, Hans-Ulrich Hofer, Rudolf Kunz, Peter Sommer, sowie an die Organisatoren und natürlich an den Gastgeber, Werner Hofer, und sein Team.

*Marc Fankhauser,  
teilnehmender NASU-Führer*



## ■ Neue Jagdvorschriften

Im neuen Jagdjahr, also schon ab 2. August 2008, gelten teilweise neue Vorschriften. Zeit, sich mit diesen vertraut zu machen. Um zu überprüfen, ob die neuen Regeln sitzen, sind Sie eingeladen, folgende Fragen zu beantworten. Die richtigen Lösungen finden Sie auf Seite 4. Preise gibt es keine – aber auch keine Busse, wenn Sie eine Frage falsch beantworten. Viel Erfolg!

*Jürg Wernli*

**Test** (mehrere Antworten sind möglicherweise richtig)

1. Die Schussabgabe ist gestattet ...

- a) zwischen 05.00 und 21.00 Uhr, im August bis 23.00 Uhr. Vorbehalten bleibt der Nachtansitz.
- b) bei genügender Sicht.
- c) bei genügender Sicht eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Vorbehalten bleibt der Nachtansitz.

2. Die Jagd ist verboten ...

- a) im Umkreis von 100m von ständig bewohnten Gebäuden, ausserhalb des Waldes
- b) im Umkreis von 100m von bewohnten Gebäuden
- c) im Umkreis von 100m von ständig bewohnten Gebäuden

3. Die Baujagd ist ...

- a) verboten im Januar und Februar
- b) erlaubt, aber nur, wenn nicht mehr als zwei Hunde eingesetzt werden
- c) gestattet mit Beschränkungen:
  - nur bis Ende Dezember
  - nur 1 Hund pro Bau
  - jeder Hund muss Ortungssender tragen
  - vor Ausübung der Baujagd muss dem zuständigen Wildhüter Ort und Zeit gemeldet werden

4. Angeschossenes Wild und im Bau gebliebene Jagdhunde

- a) dürfen nur vom Wildhüter ausgegraben werden
- b) dürfen nur unter Beizug des Wildhüters ausgegraben werden
- c) dürfen nur von Hand ausgegraben werden

5. Das Jagdgewehr ...

- a) darf ausserhalb der Jagdzeit/Selbsthilfemassnahmen oder aufgrund einer Spezialbewilligung nur getragen werden, wenn dies nach Waffengesetz erlaubt ist
- b) darf im Fahrzeug nur ungeladen, Munition und Waffe getrennt, mitgeführt werden
- c) darf im Fahrzeug nur in einem Futteral mitgeführt werden

6. Ein Jagdhund darf im Januar ...

- a) auf der Jagd nicht eingesetzt werden
- b) auf der Jagd mit dem Basispatent nur ausserhalb des Waldes eingesetzt werden
- c) auf der Jagd auf den Kormoran bis Ende Januar als Apporteur eingesetzt werden

7. Ein Fehlschuss auf Schalenwild liegt vor ...

- a) wenn das Tier nicht im Feuer bleibt
- b) wenn das Tier nicht im Feuer bleibt und sich keine Pflicht zu einer Nachsuche mit einem auf Schweiss geprüften Hund ergab
- c) wenn das beschossene und nachgesuchte Tier nicht aufgefunden wurde

## Strategie (Forderungskatalog) des BEJV betreffs Umgang mit dem Luchs im Kanton Bern

Auszüge aus dem Brief an Herrn Regierungsrat Rickenbacher. Der vollständige Text findet auf [www.bernerjagd.ch/aktuelles](http://www.bernerjagd.ch/aktuelles).

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Die Delegierten haben einstimmig der beiliegenden Strategie zugestimmt. Sie haben den BEJV beauftragt, diesen Forderungskatalog an den Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern zu leiten, mit der Bitte um Umsetzung der sechs Punkte.

Nicht nur die Grossraubtiere wie Bär, Wolf und Luchs, sondern auch deren Beutetiere geniessen einen gesetzlichen Schutzstatus.

Im Rahmen der Konzepte Luchs, Wolf und Bär hat das Bundesamt für Umwelt festgelegt, unter welchen Bedingungen Grossraubtiere, die Nutztiere töten, erlegt werden dürfen. Auf die wild lebenden Beutetiere wurde bisher nicht Rücksicht genommen. Bis heute haben die Behörden auf die Regulierung von Grossraubtieren verzichtet.

Die Jägerschaft hat diese Politik mitgetragen. In der Praxis zeigt sich jedoch je länger je mehr, dass Grossraubtiere in gewissen Gebieten überhand nehmen und die Auswirkungen auf den Bestand ihrer Beutetiere sind teilweise gravierend (Berne Oberland und Jura). Mit der Regulierung der Grossraubtierpopulationen, in Einzelfällen auch durch Abschüsse, kann die Einstellung gegenüber den Grossraubtieren verbessert und ihre Eingliederung gefördert werden. Ein Grossraubtierkonzept kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn ein grosser und gesunder Wildbestand vorhanden ist.

Die Nutzung der Wildbestände im Rahmen des kantonalen Jagdregals und der Nutzungsberechtigten Jäger muss auch im Kanton Bern gewährleistet sein. Die unausgeglichene Verteilung von Grossraubtieren kann in bestimmten Situationen eine zentrale Rolle beim Rückgang von seltenen wie bei häufigen Arten spielen, die Artenvielfalt kann

### Strategie (Forderungskatalog) des BEJV betreffs Umgang mit dem Luchs im Kanton Bern

- Der Luchsbestand darf in den Kompartimenten, an welchen der Kanton Bern Anteil hat, jene Dichte nicht übersteigen, die eine nachhaltige und attraktive Jagd nicht mehr zulässt (JWG). Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Grenzwert bei einem residenten Luchs je 100 km<sup>2</sup> liegt. Ist die Dichte höher, sind umgehend Luchse aus der Wildbahn zu entnehmen.
- Um- und Wiederansiedlungen in Kompartimente, an welchen der Kanton Bern Anteil hat, sind zu unterlassen. Der Austausch muss auf natürliche Art und Weise stattfinden.
- Ab sofort sind alle veterinärmedizinischen Massnahmen zu unterlassen mit Ausnahme für diejenigen Tiere, welche zwecks Umsiedlung eingefangen werden, sowie bei Tollwut. Es gilt sonst, wie bei allen anderen Wildtieren, das Prinzip der natürlichen Selektion.
- Alle Leistungen des Kantons, inklusive derjenigen der Wildhut sind durch den Bund zu entschädigen. Die Wiederansiedlung von Grossraubtieren ist Bundessache.
- Der BEJV wird ab sofort über alle geplanten Aktivitäten rund um den Luchs im Kanton Bern durch das BAFU sowie durch das Jagdinspektorat im voraus transparent orientiert. Der Präsident des BEJV wird zu den entscheidenden Sitzungen, welche den Kanton Bern betreffen, eingeladen, insbesondere zu den Kompartimentsitzungen.
- Das gültige Konzept Luchs Schweiz berücksichtigt nur den Schutz für Nutztiere (Art. 4.2). Das Konzept ist nicht rechtskonform, da der gesetzliche Auftrag, die Erhaltung der Artenvielfalt und eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten (Art. 1 JSG), nicht erfüllt ist (vgl. Rechtsgutachten von Thomas Müller vom 15.2.08). Es ist beim Bund umgehend zu beantragen, dass das Konzept entsprechend angepasst wird.

## Agenda

Die vollständige Übersicht über die anstehenden Termine erhalten Sie unter [www.bernerjagd.ch/agenda/agenda\\_termine.html](http://www.bernerjagd.ch/agenda/agenda_termine.html)

Juni	21.	Gehorsamsprüfung Jagdhunde Mittelland und Berner Jura
	28.	Gehorsamsprüfung Jagdhunde Oberland
Juli	4.	Präsidentenkonferenz
August	8./9.	Pirschgang Rouchgrat
	10.	Schweissprüfung Jagdhunde Mittelland und Berner Jura
	17.	Schweissprüfung Jagdhunde Oberland
	23./24.	Pirschgang Sustenpass

durch Predation stark beeinträchtigt werden. Der Einfang und die Versetzung von Grossraubtieren sind als Methode zur effizienten Regulierung der Grossraubtierpopulationen ungeeignet.

Mit der modernen Jagd, die nach wildökologischen Kriterien geplant wird und streng geregelt ist, passt der Mensch die Wildtierpopulationen weit besser an die Bedürfnisse der Gesellschaft an als dies die Grossraubtiere tun.

Die Ansiedlung von Luchs, Wolf und Bär kann nicht nachhaltig umgesetzt werden, wenn nicht auf die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung gebührend Rücksicht genommen wird. Die ländliche Bevölkerung hat

## Lösungen des Tests

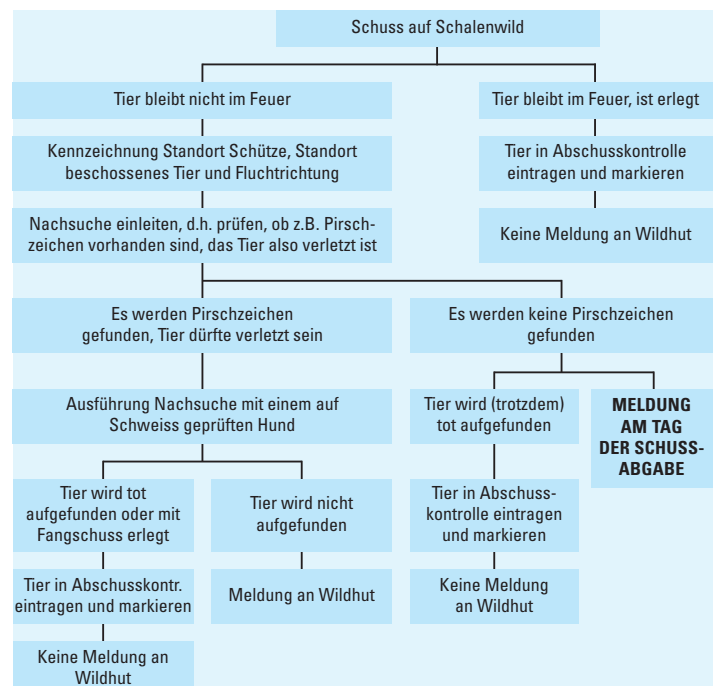
- |      |         |      |
|------|---------|------|
| 1. c | 4. b    | 7. b |
| 2. c | 5. a, b |      |
| 3. c | 6. b, c |      |

die heute noch erhaltenen Lebensräume für Wildtiere geschaffen und gepflegt. Zur Erhaltung der wertvollen und artreichen Wildtierhabitate ist eine kontinuierliche Nutzung der Landschaft durch Landwirte, Förster und Jäger zwingend notwendig.

Mit freundlichen Grüssen  
*Peter Zenklusen, Präsident*  
*Hans Egger, Vizepräsident*

## Nachsuche

Nach den geänderten Bestimmungen ist das vor einem Jahr an dieser Stelle publizierte Schema anzupassen. Nun gilt folgendes, wenn Schalenwild beschossen wird (die Grundlage der Darstellung ist in Art. 16 JaDV – Direktionsverordnung über die Jagd – zu finden):



Muss der Wildhut gemeldet werden, so muss die Meldung nun nicht mehr «innert Tagesfrist», sondern neu «am Tag der Schussabgabe» erfolgen.

*Jürg Wernli*